



Signatur	StAZH MM 2.8 RRB 1832/1425
Titel	Verfügung wegen Beerdigung des sich selbst des Lebens beraubten Caspar Ruegg im Wald zu Bauma.
Datum	29.07.1832
P.	95–96

[p. 95] Aus dem sorgfältigen Amtsbericht des Herrn Statthalter Guyer zu Bauma vom 28. dieß ergibt es sich, daß Caspar Rüegg im Wald bey Bauma, ein Mann von 74. Jahren, der immer eines guten Rufes genoßen, aus Schwermuth und Besorgniß andern zur Last zu fallen, sich durch den Strang des Lebens beraubt, daß hierauf, als nach // [p. 96] vorgenommener bezirksärztlicher Untersuchung von Herrn Statthalter ein stilles Begräbniß auf dem Kirchhof eingeleitet worden, zuerst von einem Theile des Gemeindraths Einwendungen gemacht, von Herrn Statthalter aber fest an die Wegleitung der Staatsanwaltschaft vom 23. July 1831., nach welcher solche Leichnahme auf dem Begräbnißplatze zu bestatten sind, gehalten; als aber nach eingebrochener Nacht das Grab geöffnet wurde, wirklicher Tumult und gewaltsamer Widerstand sich erhoben; weßwegen Herr Statthalter Guyer dafür ansucht, daß das Begräbniß am Montag oder Dienstag unter dem Geleit von 16–20. Landjägern veranstaltet werden möchte. Nach sorgfältiger Berathung dieses bedauerlichen Gegenstandes wurde von dem Regierungsrath (nachdem vorher bey der Anwesenheit von bloß 5. Mitgliedern die Dringlichkeit nach Anleitung des Art. 3. des Regierungsraths-Reglements erkannt worden war) einmüthig beschloßen, zu nachdrücklicher Handhabung des Ansehens und der zweckmäßigen Anordnung des Herrn Statthalter Guyer, soll Herr Landjägerhauptmann Fehr sich Morgens den 30sten dieß, nach vorher getroffener Veranstaltung, daß 20–24. Landjäger auf jeden Fall zu seiner augenblicklichen Verfügung in Bereitschaft seyen, nach Bauma verfügen, sich bey Herrn Statthalter Guyer melden, worauf dann Herr Statthalter in Verbindung mit Herrn Hauptmann Fehr die Beerdigung des Unglücklichen auf die möglichst schickliche Weise veranstalten soll, dabey aber nicht unterlaßen werden, um mit Handhabung der gesetzlichen Ordnung und des Obrigkeitlichen Ansehens, Belehrung und umsichtiges Verfahren zu verbinden.

[Transkript: mal/11.01.2010]



Signatur	StAZH MM 2.8 RRB 1832/1426
Titel	Weitere Verfügungen wegen Beerdigung des Selbstmörders Caspar Ruegg zu Bauma.
Datum	30.07.1832
P.	96–97

[p. 96] Auf das vom 29. d. M. datirte Gesuch des Gemeindrathes Bauma, // [p. 97] daß zu Verhütung von Unglück die Beerdigung des Selbstmörders Caspar Ruegg nicht auf dem Kirchhofe daselbst angeordnet werden möchte, und den Bericht des Statthalteramts Pfäffikon vom gleichen Tage, daß die Leidenschaft unter der Maße so gestiegen sey, daß die Beerdigung auf dem Kirchhofe nur durch eine größere bewaffnete Macht durchgesetzt werden könnte, – wurde beschloßen:

- 1.) Zwey Regierungscommißarien, (nähmlich die HHerrn Regierungsräthe Ruegg und Weiß, und auf den Fall, daß Herr Regierungsrath Weiß nicht zu Hause getroffen würde, HHerr Regierungsrath Brändlin) nach Bauma abzusenden und denselben den Herrn Landjägerhauptmann Fehr beyzugeben, welch' letzterer ein Detaschement von 24. Landjägern sogleich abmarschiren laßen und dieselben in der Nähe von Bauma bereit halten soll. Gedacht Hochgeachtete Herren werden eingeladen, durch geeignete Vorstellungen die aufgeregte Volksmaße zu belehren und zu beruhigen, und die gutfindenden Maßregeln zu Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu ergreifen.
- 2.) Dem Statthalteramt Pfäffikon zu rescribiren, es habe der Regierungsrath gefunden, es sey der eingeleiteten Maßregel Folge zu geben, und daher beschloßen, daß der Ruegg in der Gegend des Kirchhofes begraben werden solle, und zwar an einem Orte, den die HHerrn Regierungs-Commißarien im Einverständniß mit dem Herrn Statthalter festzusetzen haben.

[Transkript: mal/11.01.2010]



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.8 RRB 1832/1520
Titel	Bericht der HHerrn Commißarien über ihre Sendung nach Bauma.
Datum	11.08.1832
P.	129

[p. 129] Es wurde von den HHerrn Commißarien über ihre Sendung nach Bauma und die Beylegung der daselbst wegen der Beerdigung des Selbstmörders Ruegg Statt gefundenen Auftritte ausführlicher Bericht erstattet, und nach Anhörung desselben beschloßen, allervorderst den HHerrn Abgeordneten den obrigkeitlichen Dank für die bey dieser schwierigen Mißion bewiesene Umsicht und Festigkeit zu bezeugen; ferner den Kirchenrath einzuladen, da sich ergeben, daß Herr Pfarrer Häfelin in Bauma der Aufforderung der HHerrn Commißarien, vor ihnen zu erscheinen, keine Folge geleistet, denselben über die dießfälligen Gründe sowie überhaupt über sein Benehmen während des ganzen Vorfalles einzuvernehmen und von dem Resultate dieser Einvernahme seiner Zeit dem Regierungsrathe Kenntniß zu geben; und endlich der Staatsanwaltschaft zu bedeuten, daß der Regierungsrath finde, es vertrage sich nicht mit der Verfaßung und einem geregelten Geschäftsgange, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Anordnung zu der Begräbniß, an Statthalterämter ohne Vorwissen des Regierungsrathes allgemeine Instructionen erlassen werden, sondern es seyen, wo solche nothwendig werden, die Verfügungen des Regierungsrathes zu gewärtigen. //

[Transkript: mal/12.01.2010]



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.9 RRB 1832/2027
Titel	Zurechtweisung des Herrn Pfarrer Häfeli in Bauma über sein Benehmen bey Anlaß der Beerdigung des Selbstmörders Rüegg in da.
Datum	20.10.1832
P.	103

[p. 103] Es hat der Regierungsrath, nach sorgfältiger Prüfung des von dem Kirchenrathe unterm 17. v. M. eingesandten Berichtes über die Einvernahme des Herrn Pfarrer Häfeli in Bauma wegen seines Benehmens bey Anlaße der Beerdigung des Selbstmörders Rüegg in da, – gefunden, daß der Herr Pfarrer keineswegs gerechtfertigt erscheine, indem er einerseits der Aufforderung der HHerrn Regierungs-Commißarien vor ihnen zu erscheinen, keine Folge geleistet, anderseits unterlaßen, durch geeignete Kanzelvorträge beruhigend und belehrend auf die irregeleitete Menge einzuwirken. Der Kirchenrath wird deßnachen beauftragt, dem Herrn Pfarrer Häfeli eine angemessene Zurechtweisung zu ertheilen. //

[Transkript: chs/04.02.2010]